



VERWALTUNGSVEREINBARUNG

FONDS FRÜHE HILFEN

(gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

ÜBER DIE BUNDESSTIFTUNG FRÜHE HILFEN

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch

das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
– nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
nachstehend „Länder/Land“ genannt

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (VV):

PRÄAMBEL

Alle Kinder haben ein Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Säuglinge und Kleinkinder sind besonders verletzlich und damit schutzbedürftig. Die ersten Lebensmonate und -jahre sind von herausragender Bedeutung für die gesamte weitere Entwicklung des Kindes. Gerade in dieser Zeit ist es wichtig, (werdende) Eltern zu unterstützen, um die Eltern-Kind-Beziehung förderlich zu gestalten.

Der Gesetzgeber hat zur Verwirklichung dieses Ziels in § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) festgelegt, dass der Bund einen auf Dauer angelegten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien (mit Säuglingen und Kleinkindern von 0–3 Jahren) einrichtet. Der Bund sichert aufbauend auf den Ergebnissen der zuvor durchgeführten Bundesinitiative Frühe Hilfen damit bundesweit und nachhaltig vergleichbare und qualitätsgesicherte Unterstützungs- und Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen. Im Hinblick auf ein bundesweit gleichwertiges Unterstützungsniveau werden Strukturen und Angebote der Frühen Hilfen in den Ländern und Kommunen gesichert, ergänzt und fortentwickelt, nicht aber substituiert. Der Fonds wird mittels einer nicht-rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts umgesetzt.

Frühe Hilfen sind niedrigschwellige und freiwillige Angebote für Familien. Sie richten sich insbesondere an (werdende) Eltern und Familien, die aufgrund von unterschiedlichen psychosozialen Belastungen einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben, aber häufig nur schwer einen Zugang zu Unterstützungsangeboten finden. Hier haben sich vor allem niedrigschwellige, familienaufsuchende Angebote wie beispielsweise von Familienhebammen und vergleichbar qualifizierten Fachkräften aus dem Gesundheitsbereich bewährt. Die Maßnahmen Früher Hilfen bewegen sich im Bereich der Primär- und Sekundärprävention. Die Förderung von Maßnahmen im tertiären Bereich (u. a. als Hilfen zur Erziehung) ist nicht Gegenstand der Frühen Hilfen im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung. Fachkräfte in den Frühen Hilfen stärken die Entwicklung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Eltern und nehmen auch Gefahren für die Kinder rechtzeitig wahr und gestalten - unter Einbezug der Eltern – mit dem Jugendamt den Übergang zu den Hilfen, die weitergehende Unterstützung bieten und das Kindeswohl sichern.

PRÄAMBEL

Zur besseren Versorgung von Familien mit psychosozialen Unterstützungsleistungen ist die Vernetzung unterschiedlicher Akteure aus den relevanten Leistungssystemen (Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Frühförderung, Schwangerschaftsberatung usw.) besonders wichtig. In Netzwerken Frühe Hilfen wird die Zusammenarbeit koordiniert, damit Familien frühzeitig Zugänge zum Hilfesystem erhalten sowie systematisch und entsprechend ihrem Unterstützungsbedarf zu den lokalen Einrichtungen und Diensten weitervermittelt werden. Dazu kann auch die Gestaltung von Übergängen zu Anschlusshilfen gehören, um die bei Eltern und Kindern erzielten positiven Effekte Früher Hilfen aufrecht zu erhalten und die Entwicklungschancen der Kinder nachhaltig zu verbessern. Bundeszentrales Entwicklungsziel ist es, Frühe Hilfen zukünftig in ein auf Dauer angelegtes, integriertes Versorgungssystem einzubetten.

Der Fonds orientiert sich an den Prinzipien des vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen mit seinem Beirat entwickelten „Leitbild Frühe Hilfen“¹. Die im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen von Bund, Ländern und Kommunen entwickelten Qualitätskriterien (wie zum Beispiel Kompetenzprofile und Empfehlungen) und wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere gewonnen durch die Begleitforschung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen, bilden die Basis für Qualitätsentwicklung und Innovation in den Frühen Hilfen. Frühe Hilfen werden vor diesem Hintergrund gemeinsam von Bund, Ländern und Kommunen in einem fortlaufenden, empirisch basierten Qualitätsentwicklungsprozess weiterentwickelt.

1 Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2014): Leitbild Frühe Hilfen. Beitrag des NZFH-Beirates. Köln

RECHTSFORM, TRÄGER, NAME

- (1) Der Bund errichtet in Erfüllung der in der Präambel genannten Ziele eine nichtrechtsfähige Stiftung des Privatrechts, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht.
- (2) Träger der Stiftung ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, vertreten durch eine Geschäftsstelle.
- (3) Die Stiftung trägt den Namen „Bundesstiftung Frühe Hilfen“.
- (4) Einzelheiten regelt die Satzung.

ARTIKEL 2**STIFTUNGSZWECK
UND -VERMÖGEN**

- (1)** Zweck der Stiftung ist es, die Aufgaben des § 3 Absatz 4 KKG umzusetzen.
- (2)** Die Höhe der Finanzmittel richtet sich nach § 3 Absatz 4 Satz 3 KKG i. V. m. dem jährlichen Haushaltsgesetz des Bundes. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (§ 7 BHO). Die Stiftungsmittel werden für Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 6 ab dem 1. Januar 2018 nach Maßgabe des Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 eingesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung über die Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen in ihrer letzten Fassung mit Ausnahme ihres Artikels 14 (Inkrafttreten und Laufzeit) fort. Für Aufwendungen der Geschäftsstelle (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6) stehen bereits in 2017 nach Maßgabe des Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 anteilig Mittel zur Verfügung.
- (3)** Von Finanzmitteln, die von der Stiftung bis zum Abschluss eines Haushaltsjahres nicht für die Erfüllung des Stiftungszweckes ausgegeben worden sind, kann eine Rücklage gebildet werden, die im darauffolgenden Jahr zur Verfügung steht.
- (4)** Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme bedarf der Zustimmung der Steuerungsgruppe. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die den Erfolg des Stiftungszweckes beeinträchtigen.

ARTIKEL 3**LEISTUNGEN**

- (1) Die Stiftung sichert die bundesweite Umsetzung der Frühen Hilfen. Sie unterstützt die Etablierung von Netzwerken Frühe Hilfen und die psychosoziale Unterstützung von Familien im Bereich Früher Hilfen im gesamten Bundesgebiet. Die Stiftungsmittel werden daher eingesetzt für
1. Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen, die Voraussetzung für die spezifischen Angebote im Bereich der Frühen Hilfen sind,
 2. Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen,
 3. Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen,
 4. fachliche Koordinierung und Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Ländern (vgl. Artikel 5 VV),
 5. das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) und bundeseinheitliche Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung des NZFH (vgl. Artikel 8 VV),
 6. Aufwendungen der Geschäftsstelle, die der Verwaltung und der Durchführung der Aufgaben der Stiftung dienen (vgl. Artikel 6 VV).
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden an fachlich abgesicherten und bundeseinheitlichen Qualitätskriterien ausgerichtet, die durch die Qualitätssicherung und -entwicklung auf Bundes- und Landesebene nach Absatz 1 Nr. 4 bis 5 sowie durch Leistungsleitlinien konkretisiert werden.
- (3) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 3 fallenden Maßnahmen sind ausschließlich solche, die nicht schon am 1. Januar 2012 bestanden haben, und erfolgreiche modellhafte Ansätze, die als Regelangebot ausgebaut wurden und werden.

ARTIKEL 4

KOSTENTRAGUNG

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks werden aus dem Stiftungsvermögen Leistungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 finanziert. Grundlage dafür ist ein jährlicher Wirtschaftsplan, der der Steuerungsgruppe zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen wird ab dem 1. Januar 2018 wie folgt verwendet:
1. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 werden 44.120.000 € p. a. zur Verfügung gestellt,
 2. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 werden 2.880.000 € p. a. zur Verfügung gestellt,
 3. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 werden 3.700.000 € p. a. zur Verfügung gestellt,
 4. für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 werden 300.000 € p. a. für Aufwendungen der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus stehen der Stiftung in 2017 anteilige Kosten für die Geschäftsstelle in Höhe von 70.000 € zur Verfügung. Der Übergang von der Bundesinitiative Frühe Hilfen zur Bundesstiftung erfolgt abrechnungstechnisch zum 1. Januar 2018.

- (3) Im Jahr 2018 gilt der Verteilschlüssel für Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 entsprechend Tabelle I. Die dem Verteilschlüssel zugrunde liegenden Daten werden in einem dreijährigen Turnus erstmals für das Jahr 2019 aktualisiert. Durch einen Beschluss der Steuerungsgruppe wird Tabelle I entsprechend angepasst. Die Mittelverteilung für Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 gilt entsprechend Tabelle II. Tabellen I und II sind Bestandteil der VV.

Ab dem 1. Januar 2019 kann die Verteilung der Mittel für Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 nach einem alternativen Verteilschlüssel erfolgen. Dieser setzt einen Beschluss der JFMK im Einvernehmen mit dem Bund voraus. Auf dieser Basis beschließt die Steuerungsgruppe die Anpassung der Tabelle I, die damit Bestandteil der VV wird. Der Verteilschlüssel berücksichtigt die spezifische Zielgruppe im Bereich der Frühe Hilfen (vgl. Präambel der VV). Solange kein alternativer Verteilschlüssel beschlossen wurde, gilt der bisherige Verteilschlüssel fort.

- (4) Die Verwendung der Mittel erfolgt entsprechend dem Zweck der Stiftung und gemäß den Leistungsanforderungen nach Artikel 3. Auf das Erhebungsrecht des Bundesrechnungshofes gemäß § 91 BHO wird verwiesen.

ARTIKEL 5**KOORDINIERUNG
IN DEN LÄNDERN**

- (1)** Zentrale Aufgabe der Koordinierungsstellen der Länder ist die Koordination und Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 4. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen gilt das Haushaltsrecht des jeweiligen Landes. Die Länder ermöglichen landesintern eine flächendeckende Partizipation der kommunalen Gebietskörperschaften.
- (2)** Die Koordinierungsstellen tragen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in den Frühen Hilfen bei. Zur Sicherung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards arbeiten sie verbindlich mit dem NZFH zusammen und unterstützen dessen Aufgabenerfüllung. Hierzu stellen sie dem NFZH entsprechende Daten zu Maßnahmen im Land zur Verfügung.
- (3)** Die Länder stellen zur Wahrung von Ziel und Zweck der Stiftung den länderübergreifenden Austausch sicher (vgl. Artikel 8 Absatz 2 Nr. 3).
- (4)** Die Länder legen zur Erreichung der in der Präambel genannten Ziele und des Stiftungszwecks ihre länderspezifischen Gesamtkonzepte vor. Diese werden entsprechend den Entwicklungen in den Ländern und auf der Grundlage des wissenschaftlichen Berichtes des NZFH alle drei Jahre beginnend mit dem 30. Juni 2021 mit Wirkung für den 1. Januar des Folgejahres fortgeschrieben.

ARTIKEL 6

GESCHÄFTSSTELLE

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Stiftungsverwaltung) verwaltet das Stiftungsvermögen als Sondervermögen. Hierzu richtet die Stiftungsverwaltung eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, das Stiftungsvermögen zu verwalten und die Leistungen nach Maßgabe der Satzung, der Leistungsleitlinien sowie der Beschlüsse der Steuerungsgruppe auf der Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplanes zu erbringen. Darüber hinaus wird sie prüfen, ob die Maßnahmen den Anforderungen gemäß Artikel 3 entsprechen, sowie ob eine Verwendung von Stiftungsmitteln für Maßnahmen in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder erfolgt ist. Hierzu übersenden die Länder der Geschäftsstelle innerhalb von sieben Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres einen qualifizierten zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Mittel. Der Nachweis umfasst eine zahlenmäßige Übersicht über die Leistungen gemäß Artikel 3 und ergänzende Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung von Stiftungsmitteln nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 fordert die Geschäftsstelle die ausgezahlten Mittel nebst Zinsen zurück.
- (3) Die jährlichen Zahlungen an die Länder durch die Geschäftsstelle erfolgen auf der Grundlage der Gesamtkonzepte und einer jährlich zu Beginn des Jahres zu aktualisierenden zahlenmäßigen Übersicht über die geplanten Leistungen. Die Zahlungen an die Länder erfolgen bedarfsgerecht.
- (4) Einzelheiten regelt die Satzung.

ARTIKEL 7**STEUERUNGSGRUPPE**

- (1)** Die Steuerungsgruppe nimmt die Aufgaben der Steuerung und Kontrolle der Stiftung wahr.
- (2)** Einzelheiten regelt die Satzung.

ARTIKEL 8

QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG, NATIONALES ZENTRUM FRÜHE HILFEN

- (1) Die Stiftung unterhält zur Unterstützung der Sicherstellung des Stiftungszweckes ein Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Dieses steht in der Trägerschaft der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Die BZgA kooperiert hinsichtlich des NZFH in den Bereichen Forschung und Qualitätsentwicklung der Frühen Hilfen mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI).
- (2) Zu den Aufgaben des NZFH gehören insbesondere:
 1. Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 durch deren Begleitung und Evaluierung,
 2. Entwicklung und modellhafte Erprobung von innovativen Ansätzen in den Frühen Hilfen zur Schließung von Versorgungslücken und Weiterentwicklung von Angeboten,
 3. Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Maßnahmen im Sinne des Stiftungszweckes in enger Kooperation mit den Landeskoordinierungsstellen durch Dauerbeobachtungen, Transfer in die Praxis, Koordination des länderübergreifenden Austausches mit den Ländern und den kommunalen Gebietskörperschaften sowie durch Öffentlichkeitsarbeit. Damit stellt die Stiftung auch sicher, dass ein bundesweit einheitliches Qualitätsniveau im Bereich Früher Hilfen im Sinne der Präambel gewährleistet wird.
- (3) Das NZFH veröffentlicht alle drei Jahre beginnend mit dem 31. Dezember 2020 einen wissenschaftlichen Bericht unter Berücksichtigung von § 7 BHO. Dabei werden die Erfahrungen aus den Ländern durch Berichte aus den Koordinierungsstellen sowie Erfahrungen aus den Kommunen miteinbezogen. Auf dieser Grundlage kann die Steuerungsgruppe inhaltliche Anpassungen der Leistungsleitlinien vornehmen.
- (4) Die Länder stellen sicher, dass die kommunalen Gebietskörperschaften die notwendigen Daten zu den geförderten Maßnahmen (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 VV) für die Begleitung bereitstellen. Die konkreten Erhebungsgegenstände und Verfahren der Datenerhebung werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Steuerungsgruppe festgelegt.

ARTIKEL 9**BEIRAT BEIM NZFH**

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der Stiftung und der Arbeit des NZFH wird beim NZFH ein Beirat eingerichtet.
- (2) An den Sitzungen des Beirates können auch die Mitglieder der Steuerungsgruppe und der Geschäftsstelle teilnehmen.

ARTIKEL 10**RECHNUNGSPRÜFUNG**

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

KÜNDIGUNG

- (1) Jedes Land ist berechtigt, durch schriftliche Kündigung den Austritt aus dieser Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des Kalenderjahres. Die Laufzeiten mit den anderen Ländern bleiben davon unberührt. Dem Bund steht ebenso ein Kündigungsrecht nach Satz 1 mit der Frist nach Satz 2 zu. § 3 Absatz 4 KKG bleibt unberührt.
- (2) Wird die Vereinbarung vom Bund oder von allen Ländern gekündigt, erlischt die Vereinbarung mit dem Wirksamwerden der Kündigung. Mit Erlöschen der Vereinbarung wird die Stiftung beendet. Das Vermögen der Stiftung fällt an den Errichter der Stiftung zurück, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 Absatz 4 KKG genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden hat. Die Abwicklung der Stiftung erfolgt durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- (3) Kündigt eine Vertragspartei die Vereinbarung, dürfen die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erhaltenen Daten von ihr weiterhin genutzt werden. Sie erhält ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung keine Aktualisierungen und Ergänzungen der Daten mehr.

ARTIKEL 12

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Bis zum 1. Januar 2018 gelten parallel dazu die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung über die Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen in ihrer letzten Fassung mit Ausnahme ihres Artikels 14 (Inkrafttreten und Laufzeit) fort.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

ANLAGEN ZUR VERWALTUNGSVEREINBARUNG

FONDS FRÜHE HILFEN ÜBER DIE BUNDESSTIFTUNG FRÜHE HILFEN

TABELLE I

AUFTEILUNG DER
LEISTUNGEN NACH § 3
ABS. 4 DES GESETZES
ZUR KOOPERATION
UND INFORMATION IM
KINDERSCHUTZ (KKG)

Erläuterungen zur Tabelle I:

- 1 Dem Königsteiner Schlüssel für das Haushaltsjahr 2012 liegen das Steueraufkommen im Jahr 2010 und die Bevölkerungszahl von 2010 zugrunde. (Quelle: Bundesanzeiger Nr. 178 vom 25. November 2011)
- 2 Bestand an Personen in Bedarfsgemeinschaften im Alter von unter 3 Jahren; Jahresdurchschnitt 2010. (Quelle: Bundesagentur für Arbeit)
- 3 Anzahl der Kinder unter 3 Jahren in den jeweiligen Ländern auf der Grundlage der Geburtenzahlen der Jahre 2008/2009/2010. (Quelle: Statistik der Geburten – Genesis online Datenbank; statistisches Bundesamt)

* Verteilung der Bundesmittel auf die Länder, nach Vorwegabzug der Kosten für die Koordinierungsaufgaben des Bundes und der Länder, jeweils zu 1/3 nach dem Königsteiner Schlüssel, den unter 3-Jährigen im SGB II Leistungsbezug und der Anzahl der unter 3-Jährigen (vgl. JFMK-Beschluss vom 1. Juni 2012, JFMK-Beschluss vom 18./19. Mai 2017)

	Nach Königsteiner Schlüssel 2012¹		Unter 3-Jährige im SGB II Leistungsbezug²			Unter 3-Jährige³			Verteilerschlüssel*				
	v. H.	Anteil von 44,12 Mio Euro (in Euro)	Anzahl in 2010	v. H.	Anteil von 44,12 Mio Euro (in Euro)	Anzahl in 2010	v. H.	Anteil von 44,12 Mio Euro (in Euro)	1/3 nach Königsteiner Schlüssel 2012	1/3 unter 3-Jährige im SGB II Leistungsbezug	1/3 unter 3-Jährige	Summe in Euro	Anteil von 100 %
Bundesland													
BW	1.293.143	5.705.347	30.840	7,7	3.376.313	272.282	13,4	5.930.667	1.901.782	1.125.438	1.976.889	5.004.109	11,3
BY	1.522.505	6.717.292	32.086	8,0	3.512.723	315.259	15,6	6.866.764	2.239.097	1.170.908	2.288.921	5.698.926	12,9
BE	507.477	2.238.989	35.246	8,7	3.858.674	97.433	4,8	2.122.221	746.330	1.286.225	707.407	2.739.961	6,2
BB	307.156	1.355.172	15.433	3,8	1.689.580	56.299	2,8	1.226.268	451.724	563.193	408.756	1.423.673	3,2
HB	93.354	411.878	5.791	1,4	633.989	16.649	0,8	362.638	137.293	211.330	120.879	469.502	1,1
HH	255.023	1.125.161	11.915	3,0	1.304.435	50.907	2,5	1.108.823	375.054	434.812	369.608	1.179.473	2,7
HE	730.187	3.221.585	28.324	7,0	3.100.865	154.238	7,6	3.359.510	1.073.862	1.033.622	1.119.837	3.227.320	7,3
MV	206.015	908.938	12.338	3,1	1.350.744	39.449	1,9	859.252	302.979	450.248	286.417	1.039.645	2,4
NI	940.134	4.147.871	37.251	9,2	4.078.179	190.245	9,4	4.143.791	1.382.624	1.359.393	1.381.264	4.123.280	9,3
NW	2.121.997	9.362.251	100.828	25,0	11.038.485	442.369	21,8	9.635.390	3.120.750	3.679.495	3.211.797	10.012.042	22,7
RP	480.847	2.121.497	16.129	4,0	1.765.777	94.678	4,7	2.062.214	707.166	588.592	687.405	1.983.162	4,5
SL	122.715	541.419	4.753	1,2	520.351	21.151	1,0	460.697	180.473	173.450	153.566	507.489	1,2
SN	514.393	2.269.502	27.387	6,8	2.998.284	103.595	5,1	2.256.438	756.501	999.428	752.146	2.508.075	5,7
ST	290.793	1.282.979	17.328	4,3	1.897.041	52.141	2,6	1.135.701	427.660	632.347	378.567	1.438.574	3,3
SH	336.391	1.484.157	14.076	3,5	1.541.017	67.179	3,3	1.463.249	494.719	513.672	487.750	1.496.141	3,4
TH	277.870	1.225.962	13.277	3,3	1.453.544	51.713	2,6	1.126.378	408.654	484.515	375.459	1.268.628	2,9
Summe	10.000.000	44.120.000	403.002	100,0	44.120.000	2.025.587	100,0	44.120.000	14.706.667	14.706.667	14.706.667	44.120.000	100,0

Geringfügige Änderungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

ANLAGEN ZUR VERWALTUNGSVEREINBARUNG

FONDS FRÜHE HILFEN ÜBER DIE BUNDESSTIFTUNG FRÜHE HILFEN

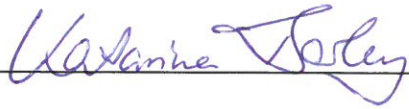
TABELLE II

KOORDINIERUNGSKOSTEN
DER LÄNDER GEMÄSS
ARTIKEL 5 ABSATZ 1

Basiskosten (Sockelbetrag) für die Landeskoordinierungsstellen		Länder nach Einwohnern (EW) in Mio. gerundet am 31.12. 2010	
1. Kleine Länder (unter 3 Mio. EW)	120.000 Euro	HB	0.66
		SL	1.02
		MV	1.64
		HH	1.79
		TH	2.23
		ST	2.33
		BB	2.50
		SH	2.83
Zwischensumme: 960.000 Euro			
2. Mittlere Länder (ab 3 Mio. EW – unter 6 Mio. EW)	180.000 Euro	BE	3.46
		RP	4.00
		SN	4.15
Zwischensumme: 540.000 Euro			
3. Große Länder I (ab 6 Mio. EW – unter 10 Mio. EW)	240.000 Euro	HE	6.07
		NI	7.92
Zwischensumme: 480.000 Euro			
4. Große Länder II (ab 10 Mio. EW)	300.000 Euro	BW	10.76
		BY	12.54
		NW	17.84
Zwischensumme: 900.000 Euro			
Gesamtsumme der Koordinierungskosten der Länder: 2.880.000 Euro / Jahr			

Für die Bundesrepublik Deutschland*)

Berlin, den 12.09. 2017



Dr. Katarina Barley

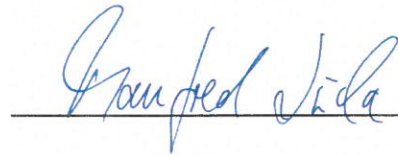
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 21.07.2017 an die Geschäftsstelle der JFMK versandt und durch die JFMK am 08.08.2017 beschlossen wurde.

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 10. August 2017



Manfred Lucha

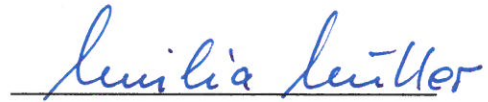
Minister für Soziales und Integration

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 21.07.2017 an die Geschäftsstelle der JFMK versandt und durch die JFMK am 08.08.2017 beschlossen wurde.

Für den Freistaat Bayern*)

München, den 12.09.2017



Emilia Müller

Staatsministerin

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 21.07.2017 an die Geschäftsstelle der JFMK versandt und durch die JFMK am 08.08.2017 beschlossen wurde.

Für das Land Berlin *)

Berlin, den 17. 11. 2017

Sandra Scheeres

Sandra Scheeres

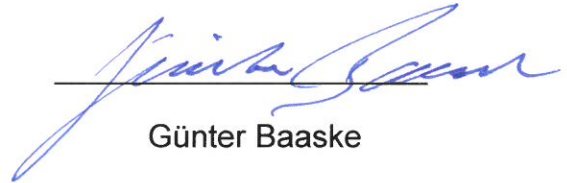
Senatorin für Bildung, Jugend
und Familie

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der **Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen**, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 21.07.2017 an die Geschäftsstelle der JFMK versandt und durch die JFMK am 08.08.2017 beschlossen wurde.

Für das Bundesland Brandenburg*)

Potsdam, den 14.9. 2017



Günter Baaske

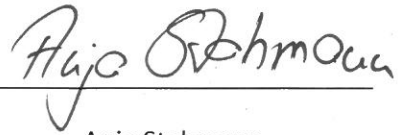
Minister für Jugend, Bildung
und Sport

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 21.07.2017 an die Geschäftsstelle der JFMK versandt und durch die JFMK am 08.08.2017 beschlossen wurde.

Für das Land Bremen*)

Bremen, den 10. August 2017

A handwritten signature in black ink, reading 'Anja Stahmann', written over a horizontal line.

Anja Stahmann

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der **Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen**, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 21.07.2017 an die Geschäftsstelle der JFMK versandt und durch die JFMK am 08.08.2017 beschlossen wurde.

Für das Land Freie und Hansestadt Hamburg *)

Hamburg, den 4.09. 2017



Dr. Melanie Leonhard

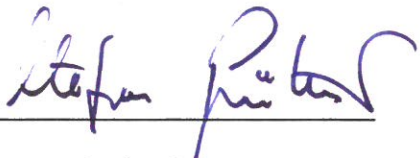
Senatorin für Arbeit, Soziales, Familie
und Integration

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der **Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen**, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 21.07.2017 an die Geschäftsstelle der JFMK versandt und durch die JFMK am 08.08.2017 beschlossen wurde.

Für das Land Hessen *)

Wiesbaden, den 17.08. 2017


Stefan Grüttner

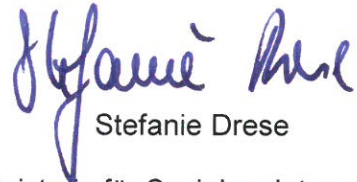
Minister für Soziales und Integration

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 21.07.2017 an die Geschäftsstelle der JFMK versandt und durch die JFMK am 08.08.2017 beschlossen wurde.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern *)

Schwerin, den 5. September 2017



Stefanie Drese

Ministerin für Soziales, Integration
und Gleichstellung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 12.07.2017 an die Geschäftsstelle der JFMK versandt und durch die JFMK am 08.08.2017 beschlossen wurde.

Für das Land Niedersachsen*)

Hannover, den 15.08.2017



Cornelia Rundt

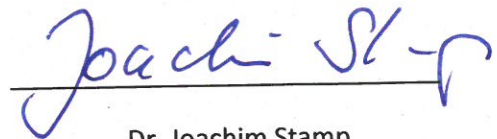
Ministerin für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der **Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen**, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 21.07.2017 an die Geschäftsstelle der JFMK versandt und durch die JFMK am 08.08.2017 beschlossen wurde.

Für das Land Nordrhein Westfalen*)

Düsseldorf, den 28 September 2017



Dr. Joachim Stamp

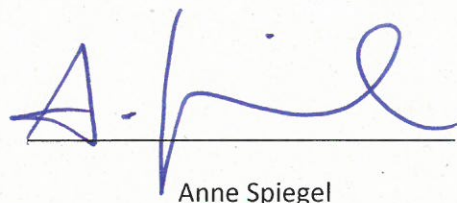
Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration des
Landes Nordrhein-Westfalen

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der **Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen**, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 21.07.2017 an die Geschäftsstelle der JFMK versandt und durch die JFMK am 08.08.2017 beschlossen wurde.

Für das Land Rheinland-Pfalz *)

Mainz, den 29. August 2017



Anne Spiegel

Ministerin für Familie, Frauen, Jugend

Integration und Verbraucherschutz

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 21.07.2017 an die Geschäftsstelle der JFMK versandt und durch die JFMK am 08.08.2017 beschlossen wurde.

Für das Land SAARLAND*)

Saarbrücken, August 2017



Monika Bachmann
Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 21.07.2017 an die Geschäftsstelle der JFMK versandt und durch die JFMK am 08.08.2017 beschlossen wurde.

Für das Land Freistaat Sachsen *)

Dresden, den 28.08. 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Klepsch', is written over a horizontal line.

Barbara Klepsch

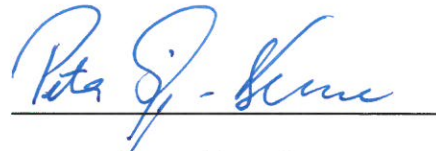
Sächsische Staatsministerin für
Soziales und
Verbraucherschutz

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 21.07.2017 an die Geschäftsstelle der JFMK versandt und durch die JFMK am 08.08.2017 beschlossen wurde.

Sachsen-Anhalt *)

Magdeburg, 16. August 2017



Petra Grimm-Benne

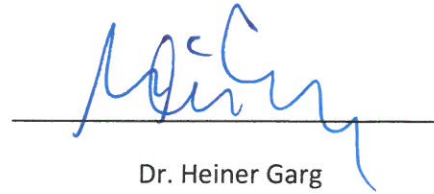
Ministerin für Arbeit, Soziales und
Integration

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 21.07.2017 an die Geschäftsstelle der JFMK versandt und durch die JFMK am 08.08.2017 beschlossen wurde.

Für das Land Schleswig-Holstein endvertreten durch*)

Kiel, den 29. August 2017



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der **Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen**, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 21.07.2017 an die Geschäftsstelle der JFMK versandt und durch die JFMK am 08.08.2017 beschlossen wurde.

Für den Freistaat Thüringen*)

Erfurt, den 16. Oktober 2017



Helmut Holter

Minister für Bildung, Jugend
und Sport

***) Anmerkung:**

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der **Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen**, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 21.07.2017 an die Geschäftsstelle der JFMK versandt und durch die JFMK am 08.08.2017 beschlossen wurde.